

Vorwort des Verfassers

Als ich Anfang 1992 durch meinen damaligen Vorgesetzten und Mentor, den früh verstorbenen Prof. Dr.-Ing. Herbert Ehm, beauftragt wurde, die damals laufenden Novellierungen von Wärmeschutzverordnung und Heizungsanlagen-Verordnung zu koordinieren, war die Welt des energiesparenden Bauens noch einfach und übersichtlich. Es gab Anforderungen an den Wärmeschutz und an die Heizungsanlagen, dazwischen war eine Grenze praktisch ohne Wechselbeziehungen. Lediglich mit der Einbeziehung der Lüftungswärmeverluste in die Wärmeschutzverordnung 95 wurde ein schüchterner erster Grenzgang gewagt.

Allerdings war damals schon klar, dass die im Interesse des Klimaschutzes notwendige weitere Verschärfung der Anforderungen nur mit einer integrativen Herangehensweise möglich war. In der 13. Legislaturperiode scheiterte der Schritt zur Energieeinsparverordnung aber zunächst an derselben Problematik, die bis heute die Diskussion maßgebend prägt: der primärenergetischen Bewertung der Energieträger, insbesondere des Stroms. Die nachfolgende rot-grüne Bundesregierung hatte weniger Skrupel und wagte schließlich 2002 den Schritt zur ersten Energieeinsparverordnung.

Bald war jedoch erkennbar, dass der Schritt zu mehr Flexibilität mit einer deutlich komplizierteren Methodik erkaufte worden war. Das hierfür entwickelte Regelwerk musste schon 2004 nachgeschärft werden, damit alles funktionierte und eindeutig geregelt war. Die interdisziplinäre Kommunikation wurde deutlich verbessert. Das war auch nötig, weil die europäische Richtlinie 2002/91/EG neue Vorgaben machte. Die nutzungsbedingten Unterschiede bei Nichtwohngebäuden und der Einfluss der Beleuchtung mussten fortan auch in Deutschland in die Berechnungen und die Anforderungen einbezogen werden. Nachdem dann mit der ersten Ausgabe der DIN V 18599 der Grundstein dafür gelegt war, konnte die Energieeinsparverordnung 2007 diese Aspekte einbeziehen, freilich um den Preis weiter verkomplizierter Berechnungen und Anforderungen.

Das neue Gebäudeenergiegesetz geht jetzt den nächsten Schritt. Es folgt der Herausforderung aus der Umweltpolitik, neben der Energieeffizienz auch einen Mindestanteil erneuerbarer Energien bei der Wärme- und Kälteversorgung sicher zu stellen. Ein Blick auf den Umfang des Gesetzes – 114 Paragraphen und 11 Anlagen – zeigt eindrucksvoll, dass die Zusammenführung und Harmonisierung der früheren Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes nicht nur Vorteile bringt: die Materie wird umfangreicher und (zumindest für diejenigen, die sich an das frühere Vorschriftenwerk gewöhnt hatten) auch komplizierter.

Die wesentliche Herausforderung für den Kommentator ist es also, zwischen altem und neuem Rechtsstand eine Brücke zu schlagen. Ich habe das in diesem Buch auf verschiedene Weise versucht: mit einem einführenden Überblick über die Änderungen, mit tabellarischen Übersichten über Herkunft und Verbleib der Vorschriften und mit einer redigierten und kommentierten Zusammenstellung der Begründungen zu den Einzelvorschriften, wo ebenfalls auf deren Ursprung eingegangen wird. So dürfte für jeden Leser ein passender Einstieg in das Gebäudeenergiegesetz dabei sein.

Remagen, im November 2020

Dipl.-Ing. Horst-P. Schettler-Köhler